

## **1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Internate der Berufsschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen**

Aufgrund der §§ 86, 87 und 97 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) und der §§ 10 und 16 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 06. August 1993 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265, 274) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Internate der Berufsschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Internate der Berufsschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen**

§ 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Benutzungsentgelte betragen für

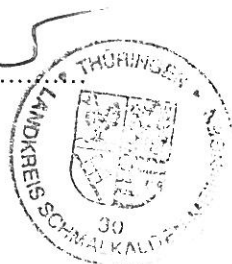
- a) Schüler und Auszubildende 6,- € pro Übernachtung
- b) bei Fremdbelegung (Gäste) 12,- € pro Übernachtung.“

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.03 in Kraft.

Meiningen, 22. Jan. 2003

.....  
Luther  
Landrat



# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Internate der Berufsschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen**

Aufgrund der §§ 86, 87 und 97 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 207) und der §§ 10 und 16 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 06. August 1993 (GVBl. S. 445), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 315) hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am ..06.11.1997... folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Internate der Berufsschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beschlossen:

## **§ 1 Träger, Rechtsform und Aufgaben**

1. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen unterhält als Schulträger Internate für die Berufsschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. Die Internate sind unselbständige Einrichtungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, sie sind als nachgeordnete Einrichtungen dem Schulverwaltungsamt unterstellt.
2. Die Internate dienen der Unterbringung und pädagogischen Betreuung von Schülern der Berufsschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, die während ihrer Ausbildung außerhalb ihrer Familie leben und wohnen. Bei zeitweise vorhandenen freien Kapazitäten können die Internate auch anderweitig belegt werden, jedoch nur insoweit der organisatorische und pädagogische Tagesablauf der Schüler nicht beeinträchtigt bzw. gestört wird.

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

1. Das Benutzungsverhältnis ist ein Mietverhältnis und wird auf Antrag des Benutzers durch einen Mietvertrag (Internatsvereinbarung) zwischen dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen und dem Benutzer des Internates begründet. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zum Abschluß des Vertrages der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Unterbringung der Schüler erfolgt grundsätzlich in Mehrbettzimmern. Die Einrichtungen der Internate stehen den Internatsbewohnern nach ihrer Zweckbestimmung zur Verfügung. Das Nähere über die Benutzung der Internate regelt die Hausordnung, die verbindlicher Bestandteil des Mietvertrages ist.

## **§ 3 Benutzungsentgelte**

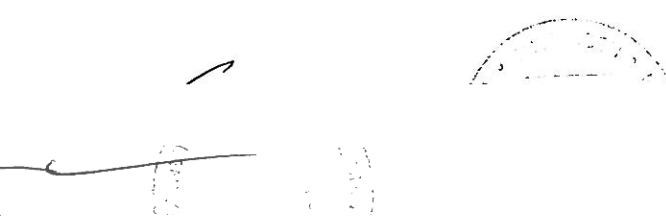
Für die Benutzung der Internate werden Benutzungsentgelte erhoben. Im Mietvertrag ist die Höhe des Benutzungsentgeltes zu vereinbaren. Die Benutzungsentgelte betragen für

- a) Schüler und Auszubildende 10,- DM pro Übernachtung
- b) bei Fremdbelegung (Gäste) 20,- DM pro Übernachtung.

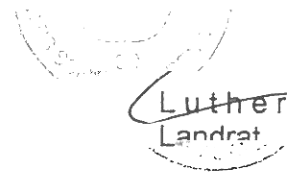
**§ 4 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Internate der Berufsschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Meiningen, den .....11. 12. 1997



LEWIS ...

  
Luther  
Landrat